



Bedingungen für die Einbruchdiebstahl-, Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung (BEFLs) Fassung 1/2006

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften— Artikel 1 - 4

Was ist versichert? — Artikel 1

- Allgemein
- Gebäude
- Einrichtung
- Waren/Vorräte
- Sonstiges
- Aufgrund besonderer Vereinbarung
- Nicht versichert
- Nebenkosten

Wo gilt die Versicherung? — Artikel 2

Welche Gefahren sind versichert? — Artikel 3

- Einbruchdiebstahl
- Feuer
- Leitungswasser
- Sturm
- Radioaktive Verunreinigung
- Nicht versicherte Schäden

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen bzw. wann tritt eine Gefahrenerhöhung ein? —

Artikel 4

- Allgemein
- Einbruchdiebstahl
- Feuer
- Leitungswasser
- Sturm

Im Schadenfall

Was ist nach einem Schaden zu tun? — Artikel 5

Die Leistung der Versicherung — Artikel 6

- Allgemeines
- Wir ersetzen
- Unterversicherung

Sonstige Bestimmungen— Artikel 7

Weitere Vertragsgrundlagen— Artikel 8

Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften

Was ist versichert?— Artikel 1

1. Allgemein

Versichert sind

- die in der Polizze angeführten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmer stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben oder verpfändet wurden;
- geleaste Sachen;
- fremdes Eigentum, das die Eigentümer dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benützung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben haben - soweit nichts anderes vereinbart wurde.

2. Gebäude

Versichert sind

- sämtliche in der Polizze angegebenen Gebäude einschließlich aller Fundamente, Grund- und Kellermauern und aller befestigten Bauteile, die innen oder außen mit den Gebäuden fest verbunden sind sowie
 - Adaptierungen wie Fußbodenauflagen, Wandverkleidungen, Verfließungen, Zwischendecken, Deckenverkleidungen,
 - elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen,
 - Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen,
 - Installationsgänge und -schächte innerhalb des Gebäudes,
 - Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne Beleuchtungskörper und ohne elektrische Verbrauchsgeräte,
 - Gasinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne Gasverbrauchsgeräte,
 - Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör,

3. Einrichtung

Versichert ist

- die gesamte Einrichtung (technische und kaufmännische Betriebseinrichtung), die dem Betrieb dient sowie
 - Büromaterial und Fachliteratur,
 - Adaptierungen der Betriebsräumlichkeiten,
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen ohne behördlicher Zulassung,
 - versetzbare Zwischenwände,
 - Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen sowie Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art,
 - Maschinenfundamente,
 - Kühltürme, auch in Mauerwerk oder Beton ausgeführte,
 - Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Kraftfahrzeuge;
- im Rahmen der Feuerversicherungssumme für Einrichtung
 - auf dem Grundstück befindliche Firmenschilder und Werbe(Reklame)anlagen, Antennen, Laternen, Fahnenstangen und freistehende Solaranlagen.

4. Waren/Vorräte

Versichert sind

- Waren und Vorräte, die sich auf dem Betriebsgrundstück befinden
 - Nicht dazu zählen:
 - Bargeld, Devisen, Valuten, Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine, Telefonwertkarten, Vignetten, Eintrittskarten und dgl.;
- Werbematerialien;
- Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art.

5. Sonstiges

Versichert sind

- im Rahmen der Versicherungssumme für Einrichtung, Waren und Vorräte bis zu jeweils EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“ (höhere Werte sind nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Polizze versichert)
 - Bargeld, Devisen, Valuten, Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine, Telefonwertkarten, Vignetten, Eintrittskarten und dgl. mindestens unter einfachem Verschluss. Im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung sind Geld und Geldeswerte in offenen Registrierkassen, freistehenden Handkassen und unversperrten Möbeln jedoch nur bis zu je EUR 400,-, insgesamt höchstens EUR 1.200,- je Risikoort versichert,
 - Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)inhaber und der Dienstnehmer sowie der anwesenden betriebsfremden Personen - ausgenommen deren Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat - sofern keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann,
 - Wiederherstellungskosten von Datenträgern (Geschäftsbüchern, Akten, Plänen und dgl.) und darauf befindlichen Daten sowie Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen und dgl.).

- in der Einbruchdiebstahlversicherung
- Beraubungsschäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten, auf dem Versicherungsgrundstück,
- Beraubungsschäden außerhalb des Versicherungsgrundstückes (Botenberaubung-Pauschalversicherung),
- die Kosten für die Wiederherstellung des Zaunes, wenn dieser anlässlich eines gedeckten Einbruchschadens beschädigt wird;
- im Rahmen der Versicherungssumme für die Einbruchdiebstahlversicherung
 - Beschädigungen bzw. Entwendung der Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten sowie der darin befindlichen Adaptierungen und Geldschränke anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles.

6. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Polizze sind versichert

- Edelmetalle, Perlen und Edelsteine;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung;
- in der Einbruchdiebstahlversicherung:
 - der Inhalt von Containern, Bauhütten, Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern, Wohnwagen oder Zelten;
- in der Feuerversicherung:
 - Außenanlagen, Gartenmöbel u. dgl.,
 - Räucherkammern (Räucherzimmer, Selchzimmer, Räucherapparat) und deren Inhalt - wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht;
- in der Sturmschadenversicherung (Elementar):
 - Verglasungen aller Art, Firmenschilder, Reklameanlagen sowie Umzäunungen, Laternen, Fahnenstangen, Antennenanlagen, freistehende Solaranlagen u. dgl.,
 - Objekte, die leicht zerlegbar oder transportierbar sind.

7. Nicht versichert sind

- Abbruchobjekte ab Erhalt des Abbruchbescheides;
- bewegliche Sachen in Rohbauten;
- in der Sturmversicherung
 - Gebäude in Bau, solange nicht das Dach vollständig eingedeckt ist und alle nach außen führenden Öffnungen, z.B. Fenster

und Türen, zur Gänze verglast bzw. verschalt sind,
 - bewegliche Sachen, die sich im Freien befinden.

8. Nebenkosten

Versichert sind

die in der Polizze angeführten Nebenkosten. Das sind entstehende Kosten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall, sofern diese die versicherten Sachen betreffen, und zwar

- Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs-, Demontage-, Remontage-, Schutz- und Reinigungskosten

sowie

- Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden, soweit diese Maßnahme behördlich angeordnet wurden,
- Kosten für Transporte zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte einschließlich notwendiger Entsorgungsmaßnahmen (Untersuchung und Behandlung des Abfalls) und Deponierung.

Entstehen Nebenkosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen.

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungs- und Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % Selbstbehalt gekürzt.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme für die Nebenkosten unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung uns unverzüglich angezeigt wurde.

Weiters sind im Rahmen der Versicherungssumme der Nebenkosten bis zu jeweils EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“ - je ersatzpflichtigen Schadenfall mitversichert:

- Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung, etc.);
- in der Einbruchdiebstahlversicherung
 - Kosten für notwendige Schlossänderungen, wenn die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

Wo gilt die Versicherung? — Artikel 2

Die Versicherung gilt

- für unbewegliche Sachen
 - auf dem in der Polizze namhaft gemachten Ort (Versicherungsgrundstück);
- für bewegliche Sachen - soweit nicht anderes vereinbart ist
 - in den Versicherungsräumlichkeiten (Betriebs- bzw. Geschäftsräumen) an den in der Polizze angeführten Orten sowie
- für Einrichtung, Waren und Vorräte und sonstige bewegliche Sachen
 - in der Feuerversicherung
 - im Freien auf den in der Polizze angeführten Orten,
 - bis zu 10 % der Positionsversicherungssumme mindestens EUR 5.000,- höchstens jedoch die Positionsversicherungssumme außerhalb der bezeichneten Versicherungsorte, jedoch innerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz und Grönland (auch auf Transporten) - wenn keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann,
 - in der Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung bis zu EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“,
 - innerhalb Österreichs in Gebäuden - nicht in Zelten oder im Freien - wenn sie vorübergehend verliehen wurden bzw. sich vorübergehend auf Ausstellungen oder Messen befinden - soweit aus einer anderen Versicherung kein Ersatz verlangt werden kann;
 - im Falle der Beraubung - nicht Botenberaubung
 - in den Versicherungsräumlichkeiten (Betriebs- bzw. Geschäftsräumen) an den in

der Polizze angeführten Orten und auf den dazugehörigen Versicherungsgrundstücken;

- im Falle der Botenberaubung
 - innerhalb Österreichs sowie im angrenzenden Ausland, wenn sich der Ausgangs- und Zielort des jeweiligen Transportes innerhalb Österreichs bzw. im Schweizer Zolleinschlussgebiet befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes gewährleistet.

Welche Gefahren sind versichert? — Artikel 3

Der Deckungsumfang gemäß den Punkten 1 bis 4 gilt nur für diejenigen Positionen, die auch gegen diese Gefahren versichert sind.

1. Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung

a) Einbruchdiebstahl

Versichert sind

- Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl. Als Einbruchdiebstahl gilt, wenn der Täter in die Versicherungsräume gelangt ist
 - durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken,
 - durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen,
 - durch heimliches Einschleichen und die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgte, während der die Räume abgeschlossen waren,
 - mit falschen Schlüsseln - das sind widerrechtlich angefertigte Schlüssel - oder mit Werkzeugen, die für ein ordnungsgemäßes Öffnen nicht bestimmt sind,
 - während der Zeit, in welcher die bedingungsgemäßen oder besonders vereinbarten Sicherungen nicht anzuwenden sind und darin Türen oder Behältnisse aufgebrochen oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet hat,
 - mit richtigen Schlüsseln (Original- oder Duplikatschlüsseln), die sich der Täter durch Einbruch in andere als den

versicherten Räumen eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat. Weiters gilt als Einbruchdiebstahl bei Sachen, die auf Grund besonderer Vereinbarung nur in versperrten, gegen die Wegnahme gesicherten Behältnissen versichert sind, ein Diebstahl, der während der Zeit begangen wurde, in welcher die ordnungsgemäßen oder besonders vereinbarten Sicherungen anzuwenden sind, nur dann, wenn einer der vorstehenden Tatbestände, wie z.B. Eindringen oder Aufbrechen von Türen, etc. oder Überwindung erswerender Hindernisse gegeben ist und überdies die Behältnisse

- aufgebrochen wurden,
 - mit falschen Schlüsseln - das sind widerrechtlich angefertigte Schlüssel - oder mit Werkzeugen, die für ein ordnungsgemäßes Öffnen nicht bestimmt sind, geöffnet wurden,
 - mit den richtigen Schlüsseln (Original- oder Duplikatschlüsseln) geöffnet wurden.
- Die richtigen Schlüssel müssen sich, bei Verwahrung in den Versicherungsräumlichkeiten, in einem mindestens gleich sicheren Behältnis befinden, wobei sich der Täter in den Besitz der Schlüssel durch Aufbrechen des Behältnisses oder Öffnung desselben mit Werkzeugen, die zu deren ordnungsgemäßen Öffnung nicht bestimmt sind, gesetzt haben muss. Bei Verwahrung außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten ist der Einbruchdiebstahl mittels richtiger Schlüssel (Original- oder Duplikatschlüssel) nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

b) Beraubung

Versichert sind

Beraubungsschäden durch Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt

- gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen anwesende dritte Personen, um sich der zum Zeitpunkt der Tat in den Versicherungsräumlichkeiten befindlichen Sachen zu bemächtigen oder deren Herausgabe zu erzwingen,

Bargeld, Wertpapiere, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine, Telefonwertkarten, Vignetten, Eintrittskarten, Urkunden, Edelsteine, Edelmetalle und echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen sowie Schmuck-, Gold- und Platinsachen sind auch dann versichert, wenn sie sich nicht unter Verschluss befinden.

c) Botenberaubung

Versichert sind

- Beraubungsschäden durch Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen die vom Versicherungsnehmer angestellten Boten, während der ihnen obliegenden Dienstwege

sowie im Rahmen der Botenberaubung-Pauschalversicherung bzw. nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Police, wenn

- die versicherten Boten und/oder deren Begleitpersonen infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes der Boten und/oder Begleitpersonen erfolgt,
- die versicherten Boten und/oder deren Begleitpersonen infolge einer plötzlichen Übelkeit (z.B. durch Kreislaufversagen und dgl.) handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes der Boten und/oder Begleitpersonen erfolgt,
- eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, dass der Bote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommt,
- die in Verwahrung des Boten befindlichen bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführten, versicherten Werte durch Brand, Blitzschlag oder Explosion zerstört oder beschädigt werden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.

Als Boten können auch der Versicherungsnehmer oder sonstige

Dienstnehmer oder Beauftragte des Versicherungsnehmers fungieren.

Im Rahmen der Versicherungssumme für die Beraubung bzw. Botenberaubung sind, soweit dafür keine andere Versicherung besteht, mitversichert

- Sachbeschädigungen (einschließlich Aufräumarbeiten) im Zusammenhang mit der Beraubung, die beraubte Personen erleiden bzw. in und an den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Versicherungsgrundstück entstehen.

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Police sind mitversichert

- Vandalismusschäden
 - wenn der Täter im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles im Sinne des Artikel 3 versicherte Sachen und/oder Gebäudebestandteile innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten vorsätzlich zerstört oder beschädigt,
 - bis zu einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“, wenn versicherte Sachen und/oder Gebäudebestandteile in Zusammenhang mit Demonstrationen, Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten böswillig beschädigt, zerstört oder entwendet wurden.

Nicht versichert sind

- versicherte Sachen, die abhanden gekommen sind, ohne dass einer der vorgenannten Tatbestände verwirklicht wurde, wie z.B. Gelegenheitsdiebstahl, Ladendiebstahl, Trickdiebstahl;
- Schäden durch Entnahme von Waren und/oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen oder von Metallplättchen, etc.;
- Beschädigungen durch gewaltsames Öffnen von verschlossenen Registrierkassen nach Geschäftsschluss und die daraus erfolgte Entwendung von Geld und Geldeswerten;
- Schäden, die bei einem Einbruch durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck

entstehen. Wird eine Explosion durch Anwendung von Sprengmitteln ausgelöst, besteht nur dann Deckung, wenn dafür nicht eine andere Versicherung besteht;

- Schäden, die unter Beteiligung einer hausangehörigen Person als Täter, Anstifter, Mitschuldiger oder Teilnehmer herbeigeführt wurden.
- Hausangehörige Personen sind solche, welche mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, zu ihm in einem die Versicherungsräumlichkeit betreffenden Mietverhältnisse stehen (z.B. Untermieter), in seinen Diensten stehend ihren Beruf in der Versicherungsräumlichkeit ausüben oder vom Versicherungsnehmer mit der Beaufsichtigung der Versicherungsräumlichkeit betraut sind. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden unter Beteiligung einer der obbezeichneten Personen
 - ausgenommen die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person - herbeigeführt wurde, während die Versicherungsräumlichkeit für sie geschlossen war und, dass bei dem Einbruch weder die richtigen noch solche falschen Schlüssel, die unter Benützung der richtigen Schlüssel hergestellt wurden, Verwendung fanden;
- in der Botenberaubungsversicherung Schäden, wenn
 - Jugendliche unter 18 Jahren oder sonstige für den Transport und die Begleitung von versicherten Sachen ungeeignete Personen (d.s. insbesondere körperlich oder geistig behinderte Personen) als Boten oder Begleitpersonen verwendet werden,
 - ein Bote und/oder eine Begleitperson den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

2. Feuer, Explosion, Blitzschlag, Absturz von Luft- oder Raumfahrzeugen

Versichert sind Schäden durch

- Brand, das ist ein Feuer, das sich bestimmungswidrig ausbreitet;
- Explosion, das ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion

- (Zerbersten) eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet;
 - Sprengstoffexplosion;
 - Blitzschlag, das sind Schäden, die durch die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des in Gebäude oder beweglichen Sachen einschlagenden Blitzes verursacht werden (direkter Blitzschlag);
 - Absturz oder Anprall von
 - Luft- bzw. Raumfahrzeugen oder Satelliten, deren Teilen bzw. Ladung,
 - Meteoriten
- sowie
- das Abhandenkommen versicherter Sachen bei diesen Ereignissen;
 - die unvermeidlichen Folgen bei diesen Ereignissen.

**Nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut
Polizei mitversichert**

- Schäden durch die Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitz), und zwar im Zusammenhang mit einer Gebäude-Feuerversicherung
 - bei Amts-, Bank-, Büro-, Feuerwehr-, Schul- und Kindergartengebäude sowie bei Krankenhäuser, ärztlichen Ordinationen, Sanatorien und Museen an
 - elektrischen Licht- und Kraftinstallationen einschließlich elektrischer Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen, Schalt- und Verteileranlagen,
 - elektrischen Herden, Boilern und Durchlauferhitzern,
 - elektrischen Pumpen und Motoren, soweit sie als Baubestandteil gelten,
 - Hauswasser-, Abwasser-, Fäkalien- und Sickerwasserpumpen,
 - Gegensprech-, Toröffnungs-, Alarm- und Schrankenanlagen,
 - elektrischen Teilen von Heizungsanlagen, Entkalkungs- und Wasseraufbereitungsanlagen,

- im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Erd- und Telefonkabeln und Freileitungsanlagen einschließlich Grabarbeiten sowie
 - an elektronischen Steuerungsanlagen dieser Anlagen, Maschinen und Geräten.
- bei allen sonstigen Gebäude an
- elektrischen Licht- und Kraftinstallationen einschließlich der dazugehörigen elektrischen Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen, Schalt- und Verteileranlagen - soweit sie nicht Bestandteil oder Zubehör der maschinellen Einrichtung sind
 - sowie an Steueranlagen für Zentralheizungsanlagen.
- o im Zusammenhang mit einer Einrichtungs-Feuerversicherung, wenn keine Gebäude-Feuerversicherung besteht, an
- elektrischen Licht- und Kraftinstallationen einschließlich der dazugehörigen elektrischen Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen, Schalt- und Verteileranlagen - soweit sie nicht Bestandteil oder Zubehör der maschinellen Einrichtung sind - sowie an Steueranlagen für Zentralheizungsanlagen.

Nicht versichert sind Schäden,

- die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z. B. Seng- bzw. Schmorschäden);
- an Elektrogeräten (elektrische Maschinen, Apparate, Einrichtungen) durch Überspannung, durch die Energie des elektrischen Stromes sowie durch atmosphärische Elektrizität;
- an Gegenständen, die dem Feuer oder Wärme ausgesetzt werden - ausgenommen Trocken- und sonstige Erhitzungsanlagen einschließlich deren Inhalt;
- an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen

und damit verbundenen mechanischen Betriebsauswirkungen.

3. Leitungswasser

ist Wasser in Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder angeschlossener Einrichtungen (wie z.B. Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungs-, Fußbodenheizungs- und Schwimmbadversorgungsanlagen).

Versichert sind

- Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus den vorgenannten Rohren und Einrichtungen;
 - die unvermeidlichen Folgen eines solchen Ereignisses.
- sowie bei versicherten Gebäuden
- Schäden durch Bruch von leitungswasserführenden Rohren bzw. Mischwasserkanälen innerhalb des Versicherungsgrundstückes - ausgenommen sind Schäden, die auf Rost, Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind;
 - Frost innerhalb der versicherten Gebäude an den leitungswasserführenden Rohren und/oder angeschlossenen Einrichtungen, deren Armaturen und an Sanitäranlagen
 - zusätzlich bei den Deckungsvarianten „Top 2“ bzw. „Top 3“
 - Bruch- bzw. Leckschäden am Rohrsystem ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache (z.B. Rost oder Korrosion),
 - Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen (z.B. Wasserhähne, Waschbecken, Klosetts, Badeeinrichtungen, Heizkörper, Heizkessel und Boiler), wenn deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens notwendig ist,
 - Kosten der Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren sowie von Verstopfungen an den leitungswasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen.

**Nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut
Polizei mitversichert**

- Schäden durch Wasseraus nicht an das Leitungswassernetz angeschlossenen Aquarien bzw. aus der Pumpenanlage eines derartigen Aquariums auf Grund des Undichtwerdens;
- Schäden durch Wasser aus einem Wasserbett auf Grund des Undichtwerdens.

Nicht versichert sind

- Schäden durch Grund- oder Hochwasser, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau;
- Holzfäule-, Vermorschungs- und Schwammschäden;
- Schäden im Falle einer bestimmungsgemäßen Auslösung der Sprinkleranlage;
- Kosten infolge von Wasserverlust;
- Rohrreinigungen.

4. Sturm

Versichert sind Schäden durch

- Sturm (Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h);
 - Schneedruck;
 - Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch;
 - Schneerutsch an den versicherten Gebäuden (Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen)
- sowie
- Beschädigungen durch Hagel;
 - Abhandenkommen versicherter Sachen bei derartigen Ereignissen;
 - die unvermeidlichen Folgen bei diesen Ereignissen.

Nicht versichert sind Schäden

- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch auftreten bzw. deren Folge ist;
- durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde;
- die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem bauwürdigen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung

gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden ist
- ausgenommen der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht

- an Blechdächern und sonstigen Verblechungen durch Verdellung ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer sowie
- Wasserschäden, die nicht die unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses sind. Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind jedoch versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört wurden.

5. Radioaktive Verunreinigung Versichert sind Schäden

- an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines der unter Punkt 1 bis 4 versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden ist.

6. Nicht versicherte Schäden

- Entgangener Gewinn;
- Schäden im Zusammenhang mit
 - Bodensenkungen, Erdbeben oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
 - Aufruhr, Aufstand, Kriegsereignisse jeder Art einschl. allen mit diesen Ereignissen verbundenen behördlichen Maßnahmen,
 - Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,

es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

7. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie

überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen bzw. wann tritt eine Gefahrenerhöhung ein? Artikel 4

1. Allgemeines

- Die Beseitigung, Auffassung oder Verminderung von Sicherungen und Änderung von Gefahrenumständen, die im Antrag oder in der Polizza angeführt sind, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht vorgenommen werden.
- Es müssen Verzeichnisse geführt werden bei
 - Wertpapieren: Angabe der Gattung, Serie und Nummer,
 - Einlagebüchern: Angabe der Ausgabestellen, des Namens und der Nummer.

Diese Verzeichnisse sind gesondert unter Verschluss aufzubewahren.

Für sonstige Urkunden sowie für Sammlungen sind gesondert aufzubewahrende Verzeichnisse nur dann zu führen, wenn diese insgesamt den Wert von EUR 5.000,- übersteigen.

Diese Bestimmungen finden auf Kreditunternehmungen keine Anwendung.

- Bei Verletzung dieser und nachstehender Sicherheitsvorschriften kommen die im Artikel 2 und 3 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung.

Wichtig!

Sie können die Abwicklung nach einem Schaden erheblich beschleunigen, wenn Sie Rechnungen oder Fotos wertvoller Einzelstücke oder Sammlungen vorlegen können.

2. Einbruchdiebstahlversicherung

- Werden die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen verlassen, sind sie zu versperren und die im Antrag angegebenen oder sonst vereinbarten Sicherungen vollständig zur Anwendung zu bringen.
- Bargeld, Wertpapiere, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine, Telefonwertkarten, Vignetten, Eintrittskarten, Urkunden, Edelsteine, Edelmetalle und echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen sowie Schmuck-, Gold- und Platinsachen sind - sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde - nur in bestimmten Behältnissen laut Polizza und bei ordnungsgemäßer Anwendung aller vorhandenen Sperrvorrichtungen des Behältnisses versichert.
- Der Versicherungsschutz für - nach den VSÖ/VVÖ EN-Sicherheitsklassen eingestufte - freistehende Wertschutzschränke unter 1000 kg Eigengewicht, Geldautomatenschränke und Nachttresore ist nur dann gegeben, wenn diese gemäß den Einbauvorschriften bzw. den Herstellerangaben mit den mitgelieferten Ankern am Boden verankert sind.
- Der Versicherungsschutz für den Inhalt eines Mauer-(Wand-)Safes ist nur dann gegeben, wenn der Safe, mit Ausnahme der Front, im Mauerwerk in eine allseitig mindestens 100 mm dicke Betonschicht B400 einbetoniert ist bzw. der Einbau gemäß den Einbauvorschriften bzw. Herstellerangaben erfolgte.

- Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen.
- Wenn vereinbart ist, dass sich die versicherten Sachen in Objekten auf ständig bewohnten Grundstücken befinden, gelten Unterbrechungen des Bewohntseins, die insgesamt länger als 40 Tage im Jahr dauern, als anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung.

3. Feuerversicherung

3.1 Gefahrenerhöhung, Anzeige von

Gefahrenerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

1. Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überprüfung der Gefahrenumstände auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrenerhöhungen nach Art. 2 ABS, unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrenerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben. Um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrenerhöhungen nachträglich feststellen zu können, hat der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis halbjährlich zu prüfen.
 - 1.1. Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so muss er dafür sorgen, dass erforderliche Meldungen über Gefahrenerhöhungen an die Versicherungsabteilung und in weiterer Folge an den Versicherer unverzüglich erfolgen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrenerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie.

3.2 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

1. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Art. 3 ABS und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Art. 2 ABS.
 - 1.1. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.
2. Pkt. 1 gilt nicht für
 - die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden,
 - getroffene Vereinbarungen zu vorhandenen Lösch- und Meldeanlagen.

3.3 Allgemeine Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen

Die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Wenn diese nichts Strengeres festlegen gilt folgendes zusätzlich als vereinbart:

1. Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art
Autogene und elektrische Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötbrennern und Lötlampen zum Löten, Auftauen, Abbrennen von Farbanstrichen und dgl. sind infolge der offenen Flammen, der entstehenden hohen Temperaturen, der Schweiß- und Schneidfunken, des abtropfenden flüssigen Metalls, der stark erhitzten Metallteile und der Lötöfen außerordentlich feuergefährlich. Durch den Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 m brandgefährdet. Außerdem sind solche Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen für feuergefährliche

Flüssigkeiten, auch wenn sie entleert sind, explosionsgefährlich. Daher sind bei Durchführung von Feuerarbeiten, die außerhalb der sonst hierfür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, folgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

- a) Jede Art von Feuerarbeiten ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung gestattet. Diese hat unabhängig davon, ob diese Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, zu veranlassen, dass ein hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die bezüglichlichen Arbeiten überwacht und dafür sorgt, dass die Sicherheitsvorschriften und die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.
- b) Das autogene und elektrische Schweißen, Schneiden und Löten sowie alle sonstigen Feuerarbeiten sind in der Nähe leicht entflammbarer Stoffe und Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind vielmehr in die für solche Feuerarbeiten geeignete Reparaturwerkstatt, Schlosserei oder Schmiede zu bringen.
- c) Vor der Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Auftragsscheines und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den Schweißer vorgeschrieben.
- d) Feuerarbeiten dürfen nur von verlässlichen und für die Arbeiten befähigten Kräften (ÖNORM M 7805 Schweißtechnisches Personal; Einteilung und Aufforderungen ÖNORM M 7806, M 7807, M 7816 Prüfung von Rohrschweißern, ÖNORM M 7808, M7818 Prüfung von Blechschweißern) ausgeführt

werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind. Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren sowie für geeignete Löschvorkehrungen zu sorgen.

- e) Bewegliche brennbare Gegenstände und lagernde feuergefährliche Stoffe sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle zu entfernen. Dies gilt auch für darüber, darunter und daneben befindliche Räume.
- f) Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht entflammare Schutzbelege, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und glühenden Metallteilchen zu schützen.
 - g) Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Rohrdurchlässe, Rohrenden, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die neben bzw. über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind während der Ausführung der Arbeiten laufend auf etwa auftretendes Feuer (z.B. durch Wärmeleitung, Funkenflug u. dgl.) zu untersuchen.
 - h) Brennbare Umkleidungen, Verschaltungen, Isolierungen u. dgl. sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
 - i) Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für feuergefährliche Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, zu reinigen und - soweit möglich - mit Wasser zu füllen. Ist eine Füllung mit Wasser

nicht möglich, so sind die erwähnten Teile mit Stickstoff oder Kohlendioxid (Kohlensäure) zu füllen.

- j) Löschwasser und geeignete Handfeuerlöscher sind stets vor Arbeitsbeginn an allen gefährdeten Stellen bereitzuhalten.
- k) Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß- und Schneidbrennern sowie Lötlampen ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.
- l) Nach Abschluss der Feuerarbeiten sind die Arbeitsstellen, die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume und die weitere Gefahrenzone auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten - zu überprüfen. Beim Ablöschen auch geringfügiger Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt geboten, vor allem ist auf schwer zugängliche Stellen zu achten. Erforderlichenfalls ist die Feuerwehr vorsorglich zu verständigen.
Sofern kein ausreichender Feuerschutz sichergestellt ist, müssen Feuerarbeiten aller Art unterbleiben.

2. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen
Maßgaben zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse und Brandschutzzonen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden. Die Funktionsfähigkeit der getroffenen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung ist in periodischen Zeitabständen zu überprüfen.

3. Feuerungs- und Heizungsanlagen
 Leicht brennbare Sachen dürfen sich nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken sowie von Rauchfangreinigungsöffnungen befinden.

4. Arbeiten durch Betriebsfremde
 Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist durch betriebseigene, hierfür geeignete und zuverlässige Leute durchzuführen. Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider besseren Wissens und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

5. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften
 Nach Betriebsschluss ist durch einen Kontrollgang einer geeigneten Person durch die Betriebsanlagen auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu achten.

4. Leitungswasserversicherung

- Waren, die unter Erdniveau aufbewahrt werden, müssen mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.
- Sind Gebäude länger als 72 Stunden unbenutzt, sind während dieser Zeit die wasserführenden Leitungen (Hauptthahn) abgesperrt zu halten. Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Entleerung von wasserführenden Leitungen der Heizanlage kann bei ausreichender Sicherung durch Frostschutzmittel entfallen.
- Folgende Risikoänderungen sind anzeigepflichtig:
 - Das Vorhandensein einer Sprinkleranlage sowie bei der Versicherung von Gebäuden

- eine wasserführende Klimaanlage und/oder ein Wasserbehälter auf dem Dachboden (Dachgeschoss) mit mehr als 1 m³ Fassungsraum,
- ein Schwimmbecken in oder auf einem Gebäude,
- eine wasserführende Fußbodenheizung,
- eine Solaranlage.

5. Sturmversicherung

- Gebäude insbesondere das Dachwerk sind ordentlich in Stand zu halten.

Im Schadenfall

Was ist nach einem Schaden zu tun?— Artikel 5

- Wenden Sie sich nach einem Schaden unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Einen Schaden der auf Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Raub oder Unfall zurückzuführen ist, müssen Sie unverzüglich nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen bzw. für die Vermeidung eines weiteren Schadens sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen.
- Der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, darf ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- Legen Sie sich eine Liste der Gegenstände und Wertsachen an, die zerstört wurden oder abhanden kamen.
- Sparbücher, Schecks, Kreditkarten und andere Wertpapiere müssen unverzüglich gesperrt werden und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
- Auf Verlangen ist ein beglaubigter Grundbuchauszug (Stand: Tag des Schadens) beizubringen.
- Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, haben Sie sich um die Ermittlung dieser Person zu kümmern und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, kann die Entschädigung für diese Sachen verweigert werden.

Die Leistung der Versicherung— Artikel 6

1. Allgemeines

Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den auf der Polizze und in den vorliegenden Bedingungen angegebenen Versicherungssummen.

Ergänzend zu Artikel 14 der ABS haftet der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles wiederum bis zur vollen Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Der Versicherer behält sich das Recht auf Forderung der Nachschussprämie für den Rest der Versicherungsperiode vor.

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen innerhalb dreier Jahre nach dem Schadenfall sichergestellt ist.

Wird eine versicherte Sache nicht innerhalb dreier Jahre ab dem Schadentag wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft, erfolgt die Entschädigung nach dem Zeitwert. Im Falle eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.

Abweichend von § 67 (1) Satz 3 VersVG bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer etwa gegenüber einer Eisenbahnunternehmung oder Hafverwaltung auf Ersatzansprüche für Brand- und Explosionsschäden verzichtet hat.

Im gedeckten Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf der Polizze ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Sobald Sie vom Verbleib entwendeter Sachen erfahren, teilen Sie dies uns sofort mit. Werden die Sachen wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.

2. Wir ersetzen

den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren entsteht.

- Bei ständig Instand gehaltenen und betrieblich genutzten Gebäuden
 - wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, die volle Neuwertentschädigung, d.h. die Wiederherstellungskosten am Tag des Schadens, geleistet.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu und ist der Zeitwert des Gebäudes niedriger als 30 % des Neubauwertes, so gilt als ersatzwert der Zeitwert.

Zur Wiederherstellung verwendbare Reste werden gemäß ihrem Wert angerechnet. Restwerte, die nicht wiederverwendet werden und nicht mehr als 10 % des ersatzwertes betragen, gelten als verloren. Eine - auch nur teilweise - Wiederverwendung wird bei der ersatzleistung angerechnet.

Behördliche Wiederaufbaubeschränkungen bleiben auf die Bewertung von Gebäuderesten ohne Einfluss.

Der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung kann auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreich erfolgen. Die entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. der wiederherstellung an derselben stelle und im gleichen umfang ergeben würde.

Für die wiederherstellung genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte gebäude wieder gebäude hergestellt werden, die dem gleichen betriebszweck dienen. gebäude, die sich bei eintritt des schadenfalles in bau befinden oder bereits errichtet sind, gelten nicht als wiederherstellung.

- Im Rahmen der Gebäude-Leitungswasserversicherung ersetzen wir die Kosten
 - für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten am leitungswasserführenden Rohrsystem,
 - für die Behebung von Frostschäden einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten am leitungswasserführenden Rohrsystem und angeschlossenen Einrichtungen
- sowie
 - Auftaukosten an den leitungswasserführenden Anlagen und/oder angeschlossenen Einrichtungen innerhalb der versicherten Gebäude,
 - Suchkosten zur Auffindung der Schadenstelle einschließlich der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes im Zuge eines ersatzpflichtigen Rohrbruches, Dichtungs- oder Verstopfungsschadens.
- Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken ist in jedem Schadenfall
 - auf das Höchstmaß von 2 m Länge bzw.
 - bei der Deckungsvariante „Top 2“ auf das Höchstmaß von 6 m Länge bzw.
 - bei der Deckungsvariante „Top 3“ auf das Höchstmaß von 10 m Länge beschränkt.

Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als das versicherte Höchstmaß eingezogen, so werden nur die anteiligen Aufwendungen für die Behebung des Bruchschadens samt Nebenarbeiten im Verhältnis von versicherten Höchstmaß zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

Wir ersetzen

- bei Gebrauchsgegenständen sowie bei ständig betrieblich genutzten, gewarteten und im Produktionsprozess stehenden Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstiger technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung - sofern nichts anderes vereinbart ist - den Neuwert, d.h. die Wiederbeschaffungskosten am Tag des Schadens. Trifft diese Voraussetzung nicht zu und ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 30 % des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert.

- die Reparaturkosten,
 - höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung, wenn Gegenstände beschädigt oder zerstört wurden. Restwerte werden entgegengerechnet.
 - höchstens jedoch den Zeitwert, wenn versicherte Kraftfahrzeuge, Großbaumaschinen oder Boote beschädigt wurden.
 - Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen bzw. Überholungen oder Servicearbeiten vorgenommen werden, können nicht ersetzt werden;
 - das Maschinenfundament einer von einem Schadenereignis betroffenen Maschine, egal, ob sie selbst einen Schaden erlitten hat oder nicht, wenn es sich aus technischen Gründen ganz oder teilweise unbrauchbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist;
 - den Wert des Kraftfahrzeuges, wenn dieses entwendet wurde, höchstens jedoch dessen Zeitwert;
 - den Marktwert bei Gegenständen mit historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen nicht mit Entwertung gleichzusetzen ist;
 - den Verkaufswert bei ausrangierten Maschinen, Apparaten und Maschinenteilen, die vom Versicherungsnehmer vor dem Schadenfall als solche gekennzeichnet waren;
 - bei Waren und Vorräte,
 - die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten (z.B. durch Nichtlieferung),
 - mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten (z.B. durch Nichtlieferung).
- Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles;

- bei Datenträgern (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Lochkarten, Magnetbänder u.dgl.) und darauf befindlichen Daten sowie bei Reproduktionshilfsmitteln (Modelle, Formen u.dgl.) die Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung, soweit diese binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert.

Außerdem ersetzen wir

- im Rahmen der Feuerversicherung Schäden an versicherten Sachen durch Löschen, Niederreißen und Ausräumen
- sowie bei
- Geld und Geldeswert - den Nennwert,
 - Sparbüchern ohne Klausel - den Betrag des Guthabens,
 - Sparbüchern mit Klausel - die Kosten des Aufgebotsverfahrens und gegebenenfalls die Kreditzinsen, vermindert um die Sparszinsen,
 - Wertpapieren mit amtlichem Kurs - die jeweils letzte amtliche Notierung,
 - sonstigen Wertpapieren - den Marktpreis.

Weiters ersetzen wir nach einem ersatzpflichtigen Schaden im Rahmen der Versicherungssumme

- Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten. Ausgenommen davon sind
 - Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden,
 - Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren oder anderer Verpflichteter;
 - Architektenkosten und Ingenieursgebühren;
 - Mehrkosten für bauliche Verbesserungen bis EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“
 - das sind Kosten, die sich anlässlich der Wiederherstellung von Gebäuden und/oder Betriebseinrichtungen nach einem versicherten Schadenereignis gemäß Artikel 3 daraus ergeben, dass auf Grund geänderter gesetzlicher, baupolizeilicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlageteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen.
- Die Ersatzleistung ist jeweils mit 50 % der Ersatzleistung für die Wiederherstellung

der Gebäude und/oder Betriebseinrichtung in den ursprünglichen Zustand begrenzt. Mehrkosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene versicherte Sachen beziehen werden nicht ersetzt.

Nicht ersetzt werden

- Bei zusammengehörigen Einzelsachen die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden.
- Ein persönlicher Liebhaberwert.
- Vorschäden.

3. Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme um mehr als 25 % niedriger ist als der Ersatzwert (Versicherungswert) der versicherten Sachen. In diesem Fall wird die Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

Ist die vom Schaden betroffene Sache bei mehreren Versicherern versichert, so wird von uns erst dann eine Unterversicherung eingewendet, wenn die Versicherungssumme sämtlicher Versicherer um mehr als 25 % niedriger ist als der Versicherungswert.

Soweit in einer vom Schaden betroffenen Sparte die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschreitenden Summenanteile auf alle diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung der Investitionsvorsorgeversicherung eine Unterversicherung besteht.

Die Aufteilung richtet sich nach der bei diesen Positionen bestehenden Unterversicherung. Werden verschiedene Prämiensätze angewendet, so ist die überschüssige Versicherungssumme im Verhältnis zur Prämie umzurechnen. Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind

- Vorräte, für die eine Stichtagsversicherung vereinbart ist,
- Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Bei jenen Risiken, die auf der Polizze oder in gegenständlicher Bedingung mit dem Text „Erstes Risiko“ gekennzeichnet wurden, wird innerhalb der festgesetzten Versicherungssumme der volle Schaden ersetzt, ohne dass auf die Bestimmungen über die Unterversicherung des Art. 10 (2) ABS Rücksicht genommen wird.

Wird als Versicherungssumme nur der Bruchteil des Gesamtwertes der versicherten Sachen genommen und stellt sich bei Eintritt des Schadenfalles heraus, dass der tatsächliche Gesamtwert in diesem Zeitpunkt höher ist als der in der Polizze angegebene, so wird die Entschädigung im Verhältnis Versicherungssumme vom Gesamtwert zum Versicherungswert ersetzt.

Wurde eine Investitionsvorsorgeversicherung vereinbart, dient die Versicherungssumme für Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude bzw. technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen sowie zum Ausgleich einer Unterversicherung und wird im Schadenfall auf die Versicherungssummen der Positionen aufgeteilt, für die sie beurkundet ist. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

Sonstige Bestimmungen— Artikel 7

Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende bzw. eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

Änderung von Bedingungen und/oder Tarifen

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen und/oder Tarife des Versicherers geändert werden, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den betroffenen Vertrag auf die neuen Bedingungen abzuändern bzw. sollte sich nach dem neuen Tarif eine geringere Prämienzahlung ergeben, die Herabsetzung der Prämie des betroffenen Vertrages zu verlangen. Die Änderung erfolgt mit dem nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitzeitpunkt und der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag mit neuer Vertragslaufzeit abgeschlossen wird.

Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
2. Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung der Ziffer 2 keine Anwendung.

Weitere Vertragsgrundlagen— Artikel 8

Auf Ihren Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Polizze getroffenen Vereinbarungen (z.B. Vertragsklauseln),

- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“,
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.